



Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung)

Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Zürich (WVZ) und ihren Kundinnen und Kunden.

Art. 2 Versorgungsgebiet

¹Die WVZ stellt die Wasserversorgung in der Stadt Zürich sicher. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVZ zumutbar und verhältnismässig ist.

²Die WVZ kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVZ grenznahe Liegenschaften auf Stadtgebiet durch Nachbargemeinden oder andere Versorgungsbetriebe beliefern lassen.

³Private Wasserversorgungen dürfen nicht an das Versorgungsnetz der WVZ angeschlossen werden.

Art. 3 Grundsätze der Wasserversorgung

¹Die WVZ liefert qualitativ einwandfreies Wasser unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

²Die WVZ plant, erstellt und betreibt die Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.

³Die WVZ fördert durch Information und Öffentlichkeitsarbeit den effizienten Umgang mit Trinkwasser.

⁴Die WVZ führt einen Pikettdienst, um auch ausserhalb der Arbeitszeit die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicherzustellen.

⁵Die WVZ betreibt die Wasserversorgung einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Brandschutz eigenwirtschaftlich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 4 Kundinnen und Kunden

Als Kundinnen und Kunden im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Eigentümerinnen oder Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen oder Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten Räumlichkeiten über einen Wasserzähler der WVZ separat gemessen wird.

Art. 5 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen oder Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen oder Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen oder Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WVZ mit Löschwasser versorgt ist.

B. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 6 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Versorgungsanlagen werden aufgrund des nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten und von den zuständigen Stellen genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Art. 7 Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, die Aufbereitung, die Förderung, den Transport, die Speicherung und die Verteilung von Wasser notwendigen Bauten und Einrichtungen

(Bauwerke, Leitungsnetz, Anlagesteuerung usw.). Sie stehen im Eigentum der WVZ.

Art. 8 Hydrantenanlagen

¹Die Hydrantenanlagen sind Teil des öffentlichen Leitungsnetzes. Sie stehen der Feuerwehr und der WVZ uneingeschränkt zur Verfügung.

²Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch das Tiefbauamt und die WVZ im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der Feuerwehr.

³Hydranten, die der Löschwasserversorgung dienen, werden durch die WVZ gewartet und unterhalten.

⁴Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WVZ.

⁵Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer haben gemäss kantonaler Verordnung über die Feuerwehr Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Art. 9 Ausbau des Leitungsnetzes

¹Die WVZ baut ihr Leitungsnetz im städtischen Baugebiet nach Bedarf und Wirtschaftlichkeit und nach folgenden Grundsätzen aus:

- a) in öffentlichen Strassen ohne Kostenbeteiligung von Privaten;
- b) in Privatstrassen, mit deren Öffentlichkeitserklärung nach Fertigstellung zu rechnen ist, nach Vorauszahlung eines Betrags von 30 Prozent der gesamten Baukosten der Versorgungsleitungen bis 150 mm Rohrweite, einschliesslich der Hydranten, durch die Anschlussbegehrenden;
- c) in allen anderen Privatstrassen gehen die Leitungsbauten, einschliesslich Hydranten, voll zulasten der Anschlussbegehrenden, die eine Vorauszahlung in der Höhe der von der WVZ geschätzten Kosten zu leisten haben. Die Abrechnung erfolgt nach der Erstellung der Versorgungsleitung zu den Selbstkosten.

²Werden innerhalb von 10 Jahren nach Erstellung neuer Versorgungsleitungen, für die eine Kostenbeteiligung von Privaten verlangt wurde, weitere Liegenschaften durch Hausanschlussleitungen daran angeschlossen, so bezahlen deren Eigentümerinnen oder Eigentümer den vorausbelasteten Eigentümerinnen oder Eigentümern einen den Verhältnissen angemessenen Kostenanteil zurück, dessen Höhe und allfällige Verteilung die WVZ bestimmt.

Art. 10 Zugang zu Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen

Der Zugang zu Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen muss für den Betrieb und die Instandhaltung jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 11 Umlegung und Vergrößerung von Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen

¹Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

²Werden wegen grösseren Anschlussleistungen oder Brandschutzanlagen Versorgungsleitungen mit einer Rohrweite von mehr als 150 mm notwendig, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 12 Brunnenanlagen auf öffentlichem Grund

¹Für Brunnen auf öffentlichem Grund liefert die WVZ das Wasser gebührenfrei.

²Die Reinigung, der Unterhalt und der Ersatz von Brunnenanlagen auf öffentlichem Grund einschliesslich der Anschlussleitungen erfolgt durch die WVZ zu eigenen Lasten.

Art. 13 Beanspruchung von privatem Grund

¹Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gestatten.

²Die WVZ ist nach Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an der Hausfassade, an Grundstückseinzäunungen oder an besonderen Pfosten zu befestigen.

C. Hausanschlussleitungen

Art. 14 Definition

¹Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

²Abzweiger vom Versorgungsnetz und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 15 Eigentum, Erstellung und Kosten

¹Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVZ oder deren Beauftragte geplant, erstellt, betrieben und unterhalten. In der Regel wird jedes Grundstück separat an das Versorgungsnetz angeschlossen.

²Die Kosten der Neuerstellung und des Unterhalts der Hausanschlussleitung, inklusive Abzweiger, Formstücke und Absperrorgane, gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grundzulasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Das Gleiche gilt, wenn in deren oder dessen Interesse eine Veränderung, Umlegung, Vergrösserung oder Abtrennung der Hausanschlussleitung notwendig wird. An die Kosten des Unterhalts bis zur Aussenkante der Hausmauer oder des Wasserzählerschachts leistet die WVZ einen Beitrag von 25 Prozent. Die WVZ verrechnet ihre Leistungen zu kostendeckenden pauschalen Laufmeterpreisen.

³Nach Fertigstellung gehen alle Anlageteile bis zur Aussenkante der Hausmauer oder des Wasserzählerschachts in das Eigentum der WVZ über.

⁴Wird von der WVZ der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligt oder angeordnet, so bestimmt sie die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer. Die Kosten werden nach Massgabe der Zahl der angeschlossenen Liegenschaften und der Länge der jeder einzelnen Liegenschaft dienenden Hausanschlussleitungen aufgeteilt.

⁵Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer.

Art. 16 Technische Bestimmungen

¹Anschlussgesuche für Hausanschlussleitungen sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer mit den entsprechenden Planunterlagen (Katasterkopie, Grundriss- und Schnittplan) und den Angaben über die Belastung (maximale Belastungswerte oder maximaler Volumenstrom) gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) bei der WVZ einzureichen.

²Die WVZ bestimmt die Leitungsdisposition, die Rohrweite und das Leitungsmaterial.

Art. 17 Durchleitungsrecht

Bei Benützung von fremden Grundstücken haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten gegenüber der

WVZ schriftlich zu bestätigen. Notwendige Grundbucheinträge für Dienstbarkeiten sind Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 18 Abtrennung

¹Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der WVZ auf Kosten der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer an der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt, sofern diese nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innerhalb von sechs Monaten zusichern.

²Unbenützte Wasserzählerschächte sind durch die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zu verschliessen oder zurück zu bauen.

D. Haustechnikanlagen

Art. 19 Definition

Als Haustechnikanlagen werden die Leitungen, Armaturen und weitere technische Einrichtungen ab der Einführung in das Gebäude oder in den Wasserzählerschacht bis zu den Entnahmestellen bezeichnet.

Art. 20 Erstellung, Änderung und Unterhalt

¹Die Kundinnen und Kunden beziehungsweise Inhaberinnen und Inhaber von Haustechnikanlagen erstellen, ändern und unterhalten Einrichtungen auf eigene Kosten. Die Planung, die Erstellung, die Änderung und der Unterhalt von Haustechnikanlagen richten sich nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons, der WVZ sowie nach den Europäischen Normen und den Richtlinien des SVGW.

²Arbeiten an Haustechnikanlagen dürfen nur fachkundige Personen mit einer Installationsberechtigung des SVGW oder Betriebe mit einer in leitender Position vollzeitlich fest angestellten, installationsberechtigten Person vornehmen.

³Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten.

⁴Für Einzelobjekte erteilt die WVZ Installationsberechtigungen an nicht im zentralen Register eingetragene fachkundige Personen, die die Vorgaben des SVGW an die Fachkompetenz erfüllen. Die Erteilung der Installationsberechtigung ist gebührenpflichtig.

Art. 21 Technische Vorschriften

¹Leitungen, Armaturen und weitere technische Einrichtungen der Haustechnikanlagen müssen nach Europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sein.

²Leitungen und wasserführende Anlageteile sind gegen Frost zu schützen, allenfalls sind die entsprechenden Haustechnikanlagen abzustellen und zu entleeren. Dauernd geöffnete Entnahmestellen als Frostschutz sind grundsätzlich nicht gestattet.

³Erdungen für elektrische Installationen dürfen nicht an Trinkwasserleitungen angeschlossen werden. Noch bestehende derartige Erdungen sind spätestens bei Erneuerung der betroffenen Leitung durch Fundament- oder Tiefenerder zu ersetzen. Die WVZ ist für die korrekte Erdung nicht verantwortlich.

Art. 22 Zutritt

¹Den Mitarbeitenden der WVZ oder Personen, die im Auftrag der WVZ handeln, ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen, Hausanschlussleitungen und Wasserzähler sowie zur Ablesung der Wasserzählerstände Zutritt zu gewähren.

²Der Zugang zur Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht, zur Hausanschlussleitung, zu den Abstell- und Druckregulierarmaturen, zu den Wasserzählern usw. ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Kosten haben die Kundinnen und Kunden zu tragen.

Art. 23 Installationskontrolle

¹Arbeiten an Haustechnikanlagen sind vor der Ausführung durch die Installationsberechtigten mit einer Installationsanzeige oder einem Leitungsschema bei der WVZ zur Bewilligung zu beantragen. Vor Erhalt einer Installationsbewilligung dürfen keine Installationsarbeiten ausgeführt werden.

²Die Rohbauinstallationen sowie die fertig gestellten Apparate- und Armaturenanschlüsse aller Entnahmestellen sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

³Die WVZ kontrolliert Haustechnikanlagen nach ihrer Erstellung, Änderung oder Erweiterung auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und der bewilligten Installationsanzeige oder dem Leitungsschema.

⁴Werden Mängel festgestellt, wird eine angemessene Frist zur Behebung eingeräumt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die WVZ nach vorgängiger Androhung berechtigt, die Mängel auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers beheben zu lassen.

Die WVZ ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.

⁵Eine Installationskontrolle seitens der WVZ entbindet die Installationsberechtigten sowie die Inhaberinnen und Inhaber nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für Haustechnikanlagen. Durch die Kontrolle übernimmt die WVZ insbesondere keine Gewähr für die von den Installationsberechtigten ausgeführten Arbeiten oder für die Betriebstauglichkeit der installierten Haustechnikanlagen.

⁶Die Kosten für die Installationskontrolle werden der Inhaberin oder dem Inhaber nach dem jeweils gültigen Wassertarif verrechnet.

E. Wasserlieferung

Art. 24 Umfang und Garantie

¹Die WVZ ist bestrebt, zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck zu liefern.

²Die WVZ ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (Wasserhärte und -temperatur) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 25 Einschränkung

¹Die WVZ kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

²Die WVZ übernimmt keinerlei Haftung für dadurch entstehende nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den betroffenen Personen rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 26 Lieferung an Dritte

Bezogenes Wasser darf nur mit einer Bewilligung der WVZ dauernd auf andere Grundstücke oder an Dritte weitergeliefert werden.

Art. 27 Lieferung für besondere Zwecke

¹Brandschutzanlagen (Sprinkleranlagen) dürfen nur mit Bewilligung der WVZ vor der Wassermessung angeschlossen werden.

²Die Lieferung von Wasser zu Kühlzwecken ist bewilligungspflichtig.

³Der Betrieb hydraulischer Anlagen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdrucks dienen, ist nicht gestattet.

Art. 28 Lieferung für vorübergehende Zwecke

¹Die vorübergehende Wasserlieferung für Bauarbeiten erfolgt über einen separaten Wasserzähler. Dieser muss vor mechanischen Einflüssen und Frost geschützt werden.

²Für vorübergehende Wasserbezüge von kurzer Dauer kann die WVZ die Wasserlieferung mit Wasserzähler ab einem Hydranten bewilligen.

³Die vorübergehende Wasserlieferung erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler.

Art. 29 Unberechtigter Wasserbezug

Bei unberechtigtem Wasserbezug sind die Gebühren gemäss Wassertarif und der Aufwand der WVZ zu bezahlen.

Art. 30 Haftung

Die Kundinnen oder Kunden beziehungsweise Inhaberinnen oder Inhaber von Haustechnikanlagen haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen. Sie haben auch für Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter sowie andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 31 Bezugsverhältnis

¹Das Bezugsverhältnis beginnt nach Erstellung des Anschlusses mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es mit der Abtrennung des Anschlusses oder auf den Zeitpunkt der Handänderung.

²Bei der Mieterin oder dem Mieter sowie der Pächterin oder dem Pächter mit einem separaten Wasserzähler richtet sich Anfang und Ende des Bezugsverhältnisses nach dem Miet- oder Pachtvertrag. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist verpflichtet, entsprechende Angaben zu liefern.

³Der Verzicht auf eine weitere Wasserlieferung ist der WVZ mindestens 30 Tage vor dem Termin für die Beendigung des Bezugsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

⁴Die Kundin oder der Kunde gilt als Bezügerin oder Bezüger und haftet für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haftet zudem solidarisch, sofern sie oder er mit der Kundin oder dem Kunden nicht identisch ist.

⁵Wird der Wasserverbrauch mehrerer Grundstücke oder Gebäude über einen gemeinsamen Wasserzähler gemessen, so haften deren Eigentümerinnen oder Eigentümer solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

⁶Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht ebenfalls Solidarität unter den dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

Art. 32 Kein Wasserbezug

¹Wird über längere Zeit kein Wasser bezogen, ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

²Kommt die Kundin oder der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die WVZ die Abtrennung der Hausanschlussleitung verfügen.

F. Wassermessung

Art. 33 Eigentum, Lieferung und Ersatz der Wasserzähler

¹Die Wasserzähler werden von der WVZ zur Verfügung gestellt, geliefert, montiert, unterhalten und demontiert. Sie stehen im Eigentum der WVZ. Die Montage und die Demontage erfolgen zulasten der Kundinnen und Kunden.

²Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der Wasserzähler nach einer Beschädigung durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, unsachgemässe Behandlung usw. gehen zulasten der Kundinnen und Kunden.

Art. 34 Standort und Einbau der Wasserzähler

¹Für jedes Grundstück wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die WVZ entscheidet über Ausnahmen.

²Die WVZ bestimmt den Standort, die Nenngrosse und die Art des Wasserzählers. Die Kundinnen und Kunden haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Ge-

bäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zulasten der Kundinnen und Kunden ein Wasserzählerschacht erstellt.

³Die WVZ ist jederzeit berechtigt, die Wasserzähler auf eigene Kosten auszuwechseln.

⁴Die Aufstellung von privaten Wasserzählern nach dem Wasserzähler der WVZ ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Private Wasserzähler werden nicht durch die WVZ abgelesen und instand gehalten.

Art. 35 Ablesung der Wasserzähler

¹Die WVZ kann die Ablesung der Wasserzähler selber durchführen, fern ablesen, Dritten übertragen oder durch Selbstablesung die notwendigen Daten erheben.

²Die Ableseperioden werden von der WVZ festgelegt.

³Spezialablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

⁴Die Wasserzählerangaben und -ablesungen der WVZ sind für die Abrechnung verbindlich, sofern nicht unrichtige Funktion oder falsche Ablesung des Wasserzählers nachgewiesen wird.

⁵Auffällig hoher Wasserverbrauch wird der Kundin oder dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Es ist ihre oder seine Sache, den Ursachen nachzugehen und allfällige Mängel der Haustechnikanlagen oder Missstände beim Verbrauch zu beheben.

⁶Sind die Wasserzähler-Verbrauchsangaben trotz Mahnungen nicht erhältlich, kann die WVZ den Wasserverbrauch aufgrund früherer Verbrauchszahlen schätzen.

Art. 36 Messgenauigkeit

¹Die Messgenauigkeit ist eingehalten, wenn sie bei einem Zehntel der Nennbelastung des Wasserzählers in der Toleranz von \pm fünf Prozent liegt.

²Bezweifelt eine Kundin oder ein Kunde die Richtigkeit der Anzeige, kann sie oder er jederzeit schriftlich bei der WVZ eine Nachprüfung verlangen. Wer durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird, trägt die Kosten.

Art. 37 Messfehler

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Wasserzähler gilt:

- a) Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.

- b) Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, setzt die WVZ den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der Angaben der Kundin oder des Kunden fest. Dabei ist vom Verbrauch eines entsprechenden Zeitraums vor dem Defekt auszugehen, wobei Änderungen der angeschlossenen Belastung und des Bezugsverhältnisses zu berücksichtigen sind.

G. Finanzierung

Art. 38 Eigenwirtschaftlichkeit

Die WVZ hat die Aufgaben der Wasserversorgung (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Verzinsung und Abschreibung;
- c) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- d) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- e) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.

Art. 39 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) das Erheben von Anschlussgebühren;
- b) das Erheben von Wassergebühren;
- c) das Erheben von Kostenbeiträgen (z. B. für den Unterhalt von Hausanschlussleitungen);
- d) die Zahlungen Dritter (z. B. Beiträge des Kantons);
- e) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

Art. 40 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Einkauf in die Infrastruktur der Wasserversorgung und wird aufgrund der Nenngrösse des Wasserzählers erhoben.

Art. 41 Wassergebühren

¹Die Wassergebühren setzen sich aus einer jährlichen Grund-

gebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr besteht aus einer Leistungsgebühr und einer Gebäudegebühr.

²Die Wassergebühren sind so zu bemessen, dass mittelfristig die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

³Die Leistungs- und Gebäudegebühren dienen zur Deckung der Fixkosten.

Art. 42 Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund der Nenngrosse des Wasserzählers erhoben.

Art. 43 Gebäudegebühr

¹Die Gebäudegebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die Bereitstellung des Löschwassers und wird aufgrund des Gebäudeversicherungswerts erhoben.

²Gebührenpflichtig sind die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer auch von Liegenschaften, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen, aber mit Löschwasser versorgt werden (z. B. Lagerhallen).

Art. 44 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogenem Kubikmeter Wasser erhoben.

Art. 45 Gebühren bei Wasserbezug für vorübergehende Zwecke

Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke werden pro Wasserzähler eine Leistungsgebühr und eine Verbrauchsgebühr nach dem jeweils anwendbaren Wassertarif erhoben.

Art. 46 Gebührenanpassung (Grundsatz, Senkung und Erhöhung)

¹Der Stadtrat kann die vom Gemeinderat im Wassertarif festgelegte Verbrauchsgebühr um maximal 10 Prozent senken oder erhöhen, falls dies zur Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts betreffend die Finanzierung der Kosten für die Wasserversorgungsanlagen erforderlich ist. Eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Erhöhung erfolgen.

²Eine Senkung der Verbrauchsgebühr kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Spezialfinanzierungskonto einen ausreichenden Bestand aufweist und wenn aufgrund der Finanz- und Investitionsplanung zu erwarten ist, dass während der nächsten Jahre zusätzliche, nicht benötigte Einlagen in das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve erfolgen können.

³Eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Finanz- und Investitionsplanung ergibt, dass die während der nächsten Jahre im Bereich der Wasserversorgung zu tätigen Investitionen nicht so weit mit eigenen Mitteln finanziert werden können, dass ein ausgewogener Kostenverlauf gewährleistet ist.

Art. 47 Verrechnung und Zahlungsbedingungen

¹Die Wassergebühren und die einmalige Anschlussgebühr werden nach dem anwendbaren Wassertarif erhoben. Die WVZ besorgt ausserdem die Rechnungsstellung für Abwassergebühren (Verbrauch).

²Bei der Änderung der anwendbaren Tarife oder der Mehrwertsteuer sowie in besonderen Fällen grenzt die WVZ den Verbrauch nach pflichtgemäsem Ermessen ab und stellt pro rata temporis Rechnung.

³Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren berichtigt werden.

⁴Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Kundin oder der Kunde schriftlich gemahnt und dadurch in Zahlungsverzug gesetzt. Ist die Kundin oder der Kunde mit der Zahlung in Verzug, schuldet sie oder er Verzugszinsen in der Höhe von fünf Prozent. Wenn die Kundin oder der Kunde der Mahnung keine Folge leistet, leitet die WVZ die Betreibung ein und verrechnet eine Mahngebühr.

Art. 48 Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

Die WVZ kann von Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts, Erlass von Ausführungsbestimmungen und Inkraftsetzung

¹Das Wasserabgabereglement vom 25. Januar 1961 mit Änderungen bis 6. Dezember 1995 (AS 724.100) wird aufgehoben.

²Der Stadtrat erlässt die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

³Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.¹

¹ Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2010.